

Satzung des RV Zobel e.V.



Präambel

Diese Satzung enthält die grundlegenden Bestimmungen für die Organisation und den Betrieb des Vereins. Die internen Verfahren und Regelungen des Vereins werden in der Vereinsordnung des Vereins näher erläutert.

Der Verein RV Zobel e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Vereinsorgane, der Amts- und Funktionstragenden, sowie aller sonstigen Mitglieder orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz. Der RV Zobel vertritt den Grundsatz politischer und religiöser Neutralität, wendet sich jedoch gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Der Verein setzt sich für die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderungen ein, fördert die Integration von Menschen mit unterschiedlichem Migrationshintergrund und strebt die Gleichstellung der Geschlechter an. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein verpflichtet sich, im Einklang mit den Prinzipien der Nachhaltigkeit zu handeln und dabei sowohl Umwelt- als auch soziale Verantwortung zu übernehmen. Dies umfasst den Schutz und den Erhalt der natürlichen Umgebung, in der wir unsere Aktivitäten ausüben, sowie die Förderung eines respektvollen und umweltfreundlichen Verhaltens aller Mitglieder. Der Verein erkennt die Bedeutung des Spaßes und der Freude der Sportler am Radsport an. Er verpflichtet sich dazu, eine sichere und motivierende Umgebung für alle Mitglieder und Interessierten zu schaffen, die diese Aktivität ausüben. Der Verein ermutigt und fördert die Beteiligung aller Mitglieder und Sportler, unabhängig von ihrem Erfahrungs- und Leistungsniveau und ihren Zielen im Radsport, ohne diese zu verheizen.

Der RV Zobel e.V. sieht sich als Verein, der nach kontinuierlicher Weiterentwicklung und Aktualisierung seiner Struktur, seiner Programme und seiner Aktivitäten strebt. Er verpflichtet sich dazu, den zeitgemäßen Anforderungen und den Bedürfnissen seiner Mitglieder gerecht zu werden. Dies beinhaltet die regelmäßige Überprüfung und Modernisierung seiner Satzung, Regeln und Verfahrensweisen, sowie seines Auftritts in der Öffentlichkeit, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen Entwicklungen und Standards sowie dem Zeitgeist der modernen Gesellschaft entsprechen. Der Verein verpflichtet sich, nach außen hin stets ein modernes und fortschrittliches Erscheinungsbild

zu wahren. Dies schließt die Nutzung zeitgemäßer Kommunikationsmittel, Marketingstrategien und Technologien ein, um die Vereinsziele zu fördern und Mitglieder sowie Sponsoren anzusprechen.

Alle Mitglieder des Vereins werden ermutigt, aktiv dazu beizutragen, dieses Leitbild zu verfolgen. Dies schließt die Bereitschaft zum aktiven Mitwirken an der Weiterentwicklung des Vereins ein. Dabei dient unsere Vereinsordnung als Leitfaden für den verantwortungsbewussten und zukunftsorientierten Betrieb unseres Vereins.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen RV Zobel e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter der Nummer VR 41873 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Trier
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Trier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung und Ausübung des Radsports und seiner Mitglieder im Allgemeinen,
 - die Förderung grenzüberschreitender Radsport-Aktivitäten in der Großregion und
 - die Förderung von Fitness und Gesundheit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - radsport-orientierte Trainingsangebote für Vereinsmitglieder sowie
 - gemeinsame Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Vereinsausflügen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (7) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins kann die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands, soweit diese keine Zahlungen auf der Grundlage eines Dienstvertrags erhalten, entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, die die nach § 3 Ziffer 26a Einkommensteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung steuerfreie Ehrenamtspauschale

nicht übersteigen darf, ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (8) Der Verein bietet seinen Mitgliedern einen Haftpflicht-Versicherungsschutz während der Ausübung von Vereinsaktivitäten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein verfügt über folgende Mitgliedschaften:
- ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder in der Mitgliederversammlung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt und in der Finanzordnung festgehalten.
- (3) Die Finanzordnung wird vom Vorstand jährlich in der Mitgliederversammlung veröffentlicht.
- (4) Die Aufnahmegebühr muss innerhalb der ersten drei Monate erfolgen.
- (5) Die Abbuchung der Mitgliedsbeiträge erfolgt einmal jährlich per Lastschrift.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus:

- 1. Vorsitzende*r
- 2. Vorsitzende*r
- und 4 weiteren KoordinatorInnen

Die Funktionen und Aufgabenfelder der KoordinatorInnen werden durch die Vereinsordnung bestimmt und näher erläutert. Jedes o.g. Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist nach außen unbeschränkt.

- (2) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzende*r
- 2. Vorsitzende*r
- und 4 weiteren KoordinatorInnen

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts sowie
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - e. die Erstellung, Aktualisierung und Verwaltung einer Vereinsordnung, die die internen Abläufe, Regeln und Strukturen des Vereins festlegt.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung ernannt. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen

Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a. Änderungen der Satzung,
 - b. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - c. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - e. die Entlastung des Vorstands und
 - f. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Diese wird den Umständen entsprechend in einer virtuellen Konferenz oder vor Ort durchgeführt. Die Mitglieder sind dazu aufgerufen, vorab, spätestens allerdings zwei Wochen vor dem vorgeschlagenen Datum, ihre Teilnahme zu bestätigen oder zu verneinen.
- (2) Die Einladung ist vom Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Adresse des Mitglieds, mitzuteilen. Dazu zählen auch elektronische Kontaktdaten.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechts an eine andere anwesende Person ist zulässig, wenn eine schriftliche Bevollmächtigung vorliegt.
- (5) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.
- (6) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (7) Feste Bestandteile der Tagesordnung für die jährliche Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme der Kassenprüfung
 - Entgegennahme des Kassenberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - die Entgegennahme des Jahresberichts
 - die Entlastung des Vorstands
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung ernannt. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfer werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen drei Viertel der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 17 Auflösung und Zweckänderung des Vereins

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung oder die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen an *Greenpeace e.V.* und *Bike-Aid e.V.*, die das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18 Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird durch den Vorstand beschlossen und veröffentlicht.

§ 19 Verbandsanschluss

Als Radsportverein erkennt der Verein die durch den Sportbund Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB RLP), sowie den Fachverbänden Bund Deutscher Radfahrer (BDR), Radsportverband Rheinland e.V. und dem Radsport-Bezirk Trier herausgegebenen Satzungen, Regeln, Richtlinien und Ordnungen an.